

## Partnerschaftsvertrag «Marktwagen»

### 1. Vertragsparteien

Raiffeisenbank Regio Frick-Mettauertal  
Genossenschaft  
Hauptstrasse 35  
5070 Frick

062 865 44 44  
rfm@raiffeisen.ch

nachfolgend «Bank» genannt

Firma  
Vorname & Name  
Adresse  
PLZ Ort

Tel.  
Mail

nachfolgend «Aussteller» genannt

### 2. Vertragsgegenstand

Die Bank stellt an ihren Standorten Eiken, Gansingen, Gipf-Oberfrick und Herznach in den Bankräumlichkeiten jeweils einen Marktwagen als Präsentationsfläche für lokale Aussteller zur Verfügung. Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der beiden Parteien vor, während und nach der Ausstellungsdauer.

### 3. Rahmenbedingungen

Die Parteien vereinbaren folgende Rahmenbedingungen:

- Standort:
- Ausstellungsdauer (min. 2 und max. 4 Monate): bis
- Ausstellungsgüter (vgl. dazu auch Abschnitt 6):
- Miete: CHF 0.00

### 4. Pflichten des Ausstellers

- Der Aussteller ist für das Einrichten, Nachfüllen und den Abbau der Präsentationsfläche verantwortlich und koordiniert die Zeiten für den Auf- und Abbau mit der Bank.
- Für die Präsentation darf ausschliesslich die Wagenfläche genutzt werden.
- Der Aussteller ist für das Abwickeln der Verkaufstransaktion selbst verantwortlich und richtet dafür geeignete Massnahmen ein (z.B. Bargeld-Kasse, Online-Shop, TWINT). Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die Bank insbesondere das bargeldlose Zahlen via TWINT.
- Der Aussteller hält die Präsentationsfläche sauber. Entsteht durch die Ausstellung zusätzlicher Reinigungsaufwand, behält sich die Bank vor, diesen dem Aussteller weiter zu verrechnen.
- Der Aussteller kontaktiert die Bank bei allfälligen Sachbeschädigungen, Diebstahl oder Verdacht darauf.
- Der Zutritt zu den Bankräumlichkeiten ist nur während den offiziellen Banköffnungszeiten erlaubt und möglich.
- Falls der Aussteller selbst Werbung betreibt und dafür das Logo oder den Namen der Bank verwendet, sendet er der Marketing-Abteilung im Vorfeld ein Gut zum Druck der Werbemittel.

### 5. Pflichten der Bank

- Die Bank stellt die Präsentationsfläche während der Ausstellungsdauer kostenlos zur Verfügung.
- Die Bank ist für die Reinigung der Räumlichkeiten im üblichen Umfang zuständig.
- Die Bank bewirbt die aktuellen Angebote der «Marktwagen» auf der Webseite und auf anderen geeigneten Kanälen. Dafür fordert sie beim Aussteller – falls vorhanden – Logo und andere notwendigen Daten ein.

## 6. Untersagte Ausstellungsgüter

Es ist strikt untersagt, folgende Güter auszustellen:

- Alkoholhaltige Lebensmittel und Getränke
- Suchtmittel, Tabakwaren etc.
- Messer, Waffen
- Andere Produkte, deren Erwerb eine Altersprüfung erfordert
- Leicht entflammbare/ brennbare Gegenstände
- Artikel, die in irgendeiner Form politisch, religiös oder rassistisch diskriminierend oder sexuell anzüglich wahrgenommen werden können
- Gegenstände, die den Ruf der Bank schädigen könnten
- Jegliche Kennzeichnungen auf Produkten und/oder Zahlungsinstruktionen, die Rückschlüsse auf andere Banken zulassen

Die Bank behält sich vor, im Zweifelsfall kritische Ausstellungsgüter vom Marktwagen zu entfernen und bis zur Rückgabe an den Aussteller sicher zu verwahren. Werden entgegen der Vereinbarung untersagte Güter ausgestellt, behält sich die Bank die sofortige Kündigung des Vertrags vor.

## 7. Events während der Ausstellungsdauer

Nach Rücksprache zwischen den Vertragsparteien können während der Ausstellungsdauer Veranstaltungen wie beispielsweise Degustationen, Vernissagen oder ähnliches stattfinden. Diese müssen zwischen den Partnern vorbesprochen und gemeinsam geplant werden.

## 8. Haftung

Die Haftung für nicht oder nur teilweise bezahlte, beschädigte oder entwendete Artikel auf der Präsentationsfläche liegt ausschliesslich beim Aussteller. Die Bankräumlichkeiten sind mit Videokameras überwacht. Im Falle eines Diebstahls oder einer Sachbeschädigung ist die Bank bei allfälligen polizeilichen Aufklärungen behilflich. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Ausstellers.

## 9. Vertragsdauer Schlussbestimmungen

Die Vertragsdauer entspricht der Ausstellungsdauer und kann im gegenseitigen Einverständnis verlängert oder frühzeitig beendet werden.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Ansonsten vereinbaren die Parteien, dass der vorliegende Vertrag ausschliesslich schweizerischem Recht untersteht.

## 10. Unterschriften

**Für die Bank:**

.....  
Ort, Datum

.....  
Vorname Name, Funktion

.....  
Vorname Name, Funktion

**Für den Aussteller:**

.....  
Ort, Datum

.....  
Vorname Name